



## **Kantonale Volksabstimmung vom 23. September 2012**

### **Teilrevision der Kantonsverfassung (Gebietsreform)**

#### Erläuterungen des Grossen Rates

11 Regionen sollen künftig die Aufgaben der heutigen 11 Bezirke, 14 Regionalverbände und 39 Kreise erfüllen. Damit werden die Strukturen auf der mittleren staatlichen Ebene vereinfacht, was zu mehr Transparenz führt, die Rechtssicherheit erhöht und die Voraussetzungen für die regionale Aufgabenerfüllung verbessert. Dadurch wird ein zentrales Anliegen der Gemeinde- und Gebietsreform umgesetzt.

Mit der Teilrevision der Kantonsverfassung werden die elf neuen Regionen auf höchster Rechtsstufe festgesetzt. Zudem werden sie als öffentlich-rechtliche Körperschaften ausgestaltet sein und ab dem Jahr 2015 den Gemeinden und dem Kanton als Träger der zu erfüllenden Aufgaben dienen.

Erläuterungen ab S. 3

**Abstimmungsvorlage S. 7**

---



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen die nachfolgende Vorlage zur Abstimmung:

## Teilrevision der Kantonsverfassung (Gebietsreform)

Der Grosse Rat hat am 13. Juni 2012 die Teilrevision der Kantonsverfassung (Gebietsreform) behandelt und mit 93 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

### A. Die Vorlage im Detail

#### 1. Ausgangslage

Der Grosse Rat befasste sich in seiner Februarsession 2011 intensiv mit der Gemeinde- und Gebietsreform. Das Parlament sprach sich dabei für eine grundlegende Vereinfachung der staatlichen Strukturen aus, welche mittels einer **Gemeindereform** einerseits und einer **Gebietsreform** andererseits erfolgen soll. Während die Gemeindereform die Gemeinden, Bürgergemeinden und Träger der interkommunalen Zusammenarbeit zum Inhalt hat, bezieht sich die Gebietsreform auf die sogenannte mittlere Ebene, welche die Bezirke, Regionalverbände und Kreise umfasst.

**Gebietsreform**

Kreise

Regionalverbände

Bezirke

In Bezug auf die Gebietsreform äusserte der Grosse Rat die folgenden strategischen Absichten:

- Es sollen acht bis elf Regionen aus den heutigen Bezirken und Regionalverbänden gebildet und diese hoheitlich festgelegt werden.
- Den Regionen sollen die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit der heutigen Bezirke übertragen werden.
- Die Regionen können den Gemeinden zur Erfüllung überkommunaler Aufgaben dienen und sollen ohne eigene Steuer- und Gesetzgebungshoheit ausgestaltet werden.
- In den Entscheidungsgremien der Regionen sollen ausschliesslich Gemeindevorstandsmitglieder Einsitz nehmen können.
- Kantonale Verwaltungsaufgaben können den Regionen übertragen werden.
- Die Regionen sollen vor dem 1. Januar 2013 beschlossen werden.
- Den Kreisen sollen keine kantonalen administrativen Aufgaben mehr delegiert werden. Bis zur Umsetzung der Strukturen auf Regionsebene sollen die Kreise jedoch weiterhin für die Erfüllung interkommunaler Aufgaben eingesetzt werden können.

- Die Strukturreform soll losgelöst von der Diskussion um die Änderung des Wahlsystems für den Grossen Rat vollzogen werden.

Diese Vorgaben des Grossen Rates waren für die Ausarbeitung dieser Vorlage wegweisend.

## **2. Regionen als mittlere Ebene**

Anstelle der heutigen 11 Bezirke, 14 Regionalverbände und 39 Kreise werden in der sogenannten mittleren Ebene 11 Regionen als öffentlich-rechtliche Körperschaften geschaffen. Die Aufgaben erhalten diese von den Gemeinden oder vom Kanton. Es handelt sich dabei um justiznahe und administrative Aufgaben. Als administrative Aufgabe sollen die Regionen z.B. die regionale Raum- und Richtplanung erfüllen. Die heute bei den Kreisen angesiedelten justiznahen Aufgaben im Bereich des Zivilstandswesens sowie des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes sollen den Regionen übertragen werden. Diese werden heute bereits vielerorts in kreisübergreifenden Zusammenarbeitsformen erfüllt. Ebenso werden die Regionen Träger der Berufs-

beistandschaften im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.

Der Perimeter der Regionen bildet den Gerichtssprengel für die Regionalgerichte als erstinstanzliche Gerichte in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

Die konkrete organisatorische Ausgestaltung – v. a. in Bezug auf die Organe/Organisation der Regionen – wird im Rahmen des anschließenden Gesetzgebungsverfahrens zu diskutieren und zu beschliessen sein.

## **3. Elf Regionen**

In Abwägung von Aspekten einer optimalen Aufgabenerfüllung sowie von politischen Überlegungen werden elf Regionen geschaffen, welche sich im Wesentlichen an der heutigen Bezirkseinteilung orientieren. Die Zuweisung der Gemeinden zu den Regionen Albula, Bernina, Engiadina Bassa/Val Müstair, Imboden, Landquart, Maloja, Moesa, Plessur, Prättigau/Davos, Surselva und Viamala erfolgt in der Anschlussgesetzgebung. Den allenfalls betroffenen Gemeinden wird dadurch ein wesentliches Mitspracherecht eingeräumt.



Region	Anzahl Gemeinden 2012	Bevölkerung 2010		Fläche (ha)
		Anzahl	in %	
Albula	22	8 227	4.27%	68 361
Bernina	2	4 629	2.40%	23 720
Engiadina Bassa / Val Müstair	13	9 670	5.02%	119 678
Imboden	7	18 773	9.75%	20 376
Landquart	8	23 090	11.99%	17 464
Maloja	12	18 652	9.68%	97 341
Moesa	17	7 863	4.08%	49 610
Plessur	13	41 070	21.32%	28 528
Prättigau/Davos	13	26 198	13.60%	85 340
Surselva	41	21 777	11.31%	137 339
Viamala	28	12 672	6.58%	62 758
<b>Total (11)</b>	<b>176</b>	<b>192 621</b>	<b>100.00%</b>	<b>710 515</b>

#### 4. Keine Zukunft der Kreise

Die einstmals bedeutenden Kreise, welche im 19. Jahrhundert an die historischen Gerichtsgemeinden anknüpften, haben in der jüngeren Vergangenheit zusehends an Bedeutung verloren. Mit der auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Aufgabenentflechtung bei der Justiz wurden die Kreise gänzlich von den justiziellen Aufgaben entbunden. Die Vorlage trägt dieser Entwicklung Rechnung. Die Kreise als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigenen Organen wer-

den mit Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen (voraussichtlich per 2015) aufgelöst. Eine Ausnahme bilden jene Kreise, welche von den Gemeinden übertragene Aufgaben erfüllen. Sie sollen zwei weitere Jahre weiterbestehen können. Als Wahlsprengel für den Grosse Rat sollen die Kreise beibehalten werden. Dafür benötigen sie jedoch keine Rechtskörperschaft mit eigenen Organen mehr.

Die strukturellen Auswirkungen der vorliegenden Gebietsreform lassen sich wie folgt darstellen:

Institution	Heute	Neu
Regionalverbände	14 Körperschaften des öffentlichen Rechts	11 Körperschaften des öffentlichen Rechts
Bezirke	11 Gerichtssprengel mit beschränkter Rechts- und Handlungsfähigkeit	11 Gerichtssprengel
Kreise	39 Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts	39 Wahlsprengel ohne Rechtskörperschaft und ohne Organe

Dadurch wird die mittlere Ebene vereinfacht und zur Institution Region zusammengefasst.

#### 5. Zeitliche Umsetzung

Auf den 1. Januar 2015 sollen die gesetzlichen Grundlagen in Kraft treten, welche für die Regionen massgebend sind. Ab diesem Zeitpunkt sollen die Regionen für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen. Die Mehrzahl der Kreise wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgelöst. Die Bezirke und Regionalverbände bleiben ebenfalls zwei Jahre länger bestehen. Die zweijährige Übergangsfrist stellt eine geordnete Aufgabenübertragung sicher.

#### B. Antrag

Der Grosse Rat hat die Teilrevision der Kantonsverfassung (Gebietsreform) in der Junisession 2012 (Landsession Samnaun) behandelt und mit 93 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, dieser Vorlage zuzustimmen.

Namens des Grossen Rates  
Der Landespräsident: *Ueli Bleiker*  
Der Aktuar: *Claudio Riesen*

# Abstimmungsvorlage

## Verfassung des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 28. Februar 2012,

beschliesst:

### I.

Die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai und 14. September 2003 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 3 Abs. 3**

<sup>3</sup>Die Gemeinden bestimmen ihre Amts- und Schulsprachen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Zusammenwirken mit dem Kanton. Sie achten dabei auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

#### **Art. 10 Abs. 1**

<sup>1</sup>Das allgemeine, gleiche, freie, direkte und geheime Wahl- und Stimmrecht ist gewährleistet. Vorbehalten bleiben offene Abstimmungen in Gemeindeversammlungen.

#### **Art. 11 Ziff. 4, 5 und 6**

Die Stimmberechtigten wählen:

4. die Mitglieder der Regionalgerichte;
5. Aufgehoben
6. Aufgehoben

#### **Art. 26 Abs. 1**

<sup>1</sup>Der Kanton, die Regionen und Gemeinden sowie die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und selbständigen Anstalten haften unabhängig vom Verschulden für Schäden, welche ihre Organe und die in ihrem

Dienst stehenden Personen in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten rechtswidrig verursacht haben.

**Art. 27 Abs. 3**

<sup>3</sup> Der Kanton ist in höchstens 39 Wahlkreise eingeteilt. Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Wahlkreisen sowie die Auswirkungen von Gemeindegemeinschaften auf die Anzahl der Wahlkreise.

**Art. 54 Ziff. 2**

Die Zivil- und die Strafrechtsbarkeit werden ausgeübt durch:

2. die Regionalgerichte als untere kantonale Gerichte.

**Art. 55 Abs. 2 Ziff. 2**

<sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:

2. Beschwerden wegen Verletzung der Autonomie der Gemeinden und anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften sowie der Landeskirchen.

## **Gliederungstitel vor Art. 68**

### **2. REGIONEN**

**Art. 68**

Regionen

<sup>1</sup> Der Kanton ist in folgende Regionen gegliedert:

1. Albula;
2. Bernina;
3. Engiadina Bassa/Val Müstair;
4. Imboden;
5. Landquart;
6. Maloja;
7. Moesa;
8. Plessur;
9. Prättigau/Davos;
10. Surselva;
11. Viamala.

<sup>2</sup> Das Gesetz regelt die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Regionen.

**Art. 69**

Aufgehoben

**Art. 70**

Aufgehoben



## **Art. 71**

<sup>1</sup> Die Regionen sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts und erfüllen ausschliesslich die Aufgaben, die ihnen durch den Kanton oder die Gemeinden übertragen werden.

Regionen

<sup>2</sup> Die Organisation der Regionen sowie die politischen Rechte richten sich nach dem Gesetz.

<sup>3</sup> Die Regionen bilden die Gerichtssprengel für die Regionalgerichte.

## **Art. 72**

Aufgehoben

## **Art. 73**

Aufgehoben

## **Art. 74**

<sup>1</sup> Die Regierung übt im Rahmen des kantonalen Rechts die Aufsicht über die Regionen aus. Davon ausgenommen ist die Justizaufsicht.

<sup>2</sup> Im Bereich von Aufgaben, die den Regionen von den Gemeinden übertragen worden sind, beschränkt sich die Aufsicht auf die Rechtskontrolle, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

## **Art. 76 Abs. 2**

<sup>2</sup> Kanton, Regionen und Gemeinden wirken bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit mit Privaten ist soweit als möglich anzustreben.

## **Art. 108**

<sup>1</sup> Kreise, welche von Gemeinden delegierte Aufgaben wahrnehmen, bestehen bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts weiter. Die Amtsdauer der Präsidentinnen und Präsidenten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der übrigen Kreise verlängert sich bis zum Aufhebungszeitpunkt.

Kreise, Bezirke,  
Regional-  
verbände

<sup>2</sup> Bis Ende 2016 bilden die Bezirke Gerichtssprengel für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Deren Rechtsstellung richtet sich nach dem Gesetz.

<sup>3</sup> Ab Inkrafttreten der Einteilung des Kantons in Regionen dürfen den Kreisen und Regionalverbänden keine Aufgaben mehr zugewiesen werden.

<sup>4</sup> Die Staatshaftung für sowie die Aufsicht über die Kreise, Bezirke und Regionalverbände sind für die gesamte Dauer ihres Bestehens in dem Masse gewährleistet, wie dies die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003/14. September 2003 vorsah.

## **II.**

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.  
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.



# Abstimmen ist einfacher, als man denkt!

Wenn Sie am Abstimmungssonntag abwesend oder am Gang zur Urne verhindert sein sollten, haben Sie folgende Möglichkeiten, trotzdem an der Abstimmung teilzunehmen:

## **1. Vorzeitige Stimmabgabe**

---

Auch in Ihrer Gemeinde besteht an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag die Gelegenheit, entweder

- an der Urne abzustimmen  
oder
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle der Gemeinde abzugeben.

## **2. Briefliche Stimmabgabe**

---

- Die notwendigen Unterlagen (Zustellkuvert, Stimmkuvert) erhalten Sie automatisch von der Gemeinde zugestellt.
- Das Zustellkuvert oder den Stimmrechtsausweis haben Sie unbedingt zu **unterzeichnen**, weil Ihre Stimmabgabe sonst ungültig ist.
- In der Folge haben Sie zwei Möglichkeiten zur brieflichen Stimmabgabe: entweder übergeben Sie das Zustellkuvert der **Post** oder Sie werfen es in einen von der Gemeinde bezeichneten **Briefkasten der Gemeindeverwaltung**.

Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe erteilt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei. Beachten Sie zudem bitte die amtlichen Publikationen.